 FRIEDRICH-LIST BERUFSSKOLLEG	Leistungsbewertungskonzept	
	Höhere Handelsschule	gültig ab: 01/2015

1. Allgemeine Festlegungen der Bildungsgangkonferenz

Bezug zu den Rechtsgrundlagen:

Das Leistungsbewertungskonzept im Bildungsgang Vollzeit basiert rechtlich auf dem § 48 SchulG und den §§ 8 und 20 APO-BK.

- **Informationspflicht/Mitteilung im Verlauf und Dokumentation:**

Zu Beginn eines Schuljahres unterrichten die Lehrerinnen und Lehrer die Klassen über das Leistungskonzept sowie über die Leistungsanforderungen und Grundsätze der Leistungsbewertung und machen die Unterrichtung aktenkundig.

Die Lehrerinnen und Lehrer unterrichten die Schülerinnen und Schüler über die Art der geforderten Leistungen im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“.

Etwa in der Mitte des Beurteilungszeitraums unterrichten die Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über den bisher erreichten Leistungsstand, machen diese Information im Klassenbuch aktenkundig und tragen die Noten in die Notenlisten ein.

Die jederzeitige Auskunftspflicht über den Leistungsstand bleibt davon unberührt.

- **Gewichtung der Beurteilungsbereiche/Teilleistungen**

In Fächern mit schriftlichen Arbeiten werden die Zeugnisnoten in der Regel gleichgewichtig aus dem Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ (Klassenarbeiten bzw. Klausuren) und dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ [schriftlicher Teil: 50 % - „sonstige Leistungen“: 50 %] gebildet.

Verschiedenartige Leistungen (mindestens zwei!) aus dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ (z. B. mündliche Mitarbeit, kurze schriftliche Übungen, Berichte, Fachgespräche, Protokolle, praktische Leistungen, Referate) sind mindestens einmal pro Halbjahr zu einer Leistungsnote zusammenzufassen.

Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können Leistungsnachweise nachgeholt und der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

- **Gewichtung der Halbjahresleistungen für das Jahreszeugnis**

Zur Ermittlung der Jahresnote werden grundsätzlich die Leistungen des ersten Halbjahres und die des zweiten Halbjahres auf Basis der einzelnen Leistungsnoten (nicht Halbjahresnote) unter Berücksichtigung der Entwicklung gleich gewichtet [1. Halbjahr: 50 % - 2. Halbjahr: 50 %].

- **Notenverteilungsschlüssel und Notentendenzen bei den einzelnen Leistungsnoten**

Schriftliche Leistungen (neben Klassenarbeiten bzw. Klausuren z.B. auch Tests) werden auf der Grundlage eines 100-Punkte-Schemas (Prozentschema) bewertet. Den Schülern werden Noten (1 bis 6) mitgeteilt. Zur besseren Differenzierung werden auch Tendenznoten durch Zusätze ‚+‘ oder ‚-‘ benutzt.

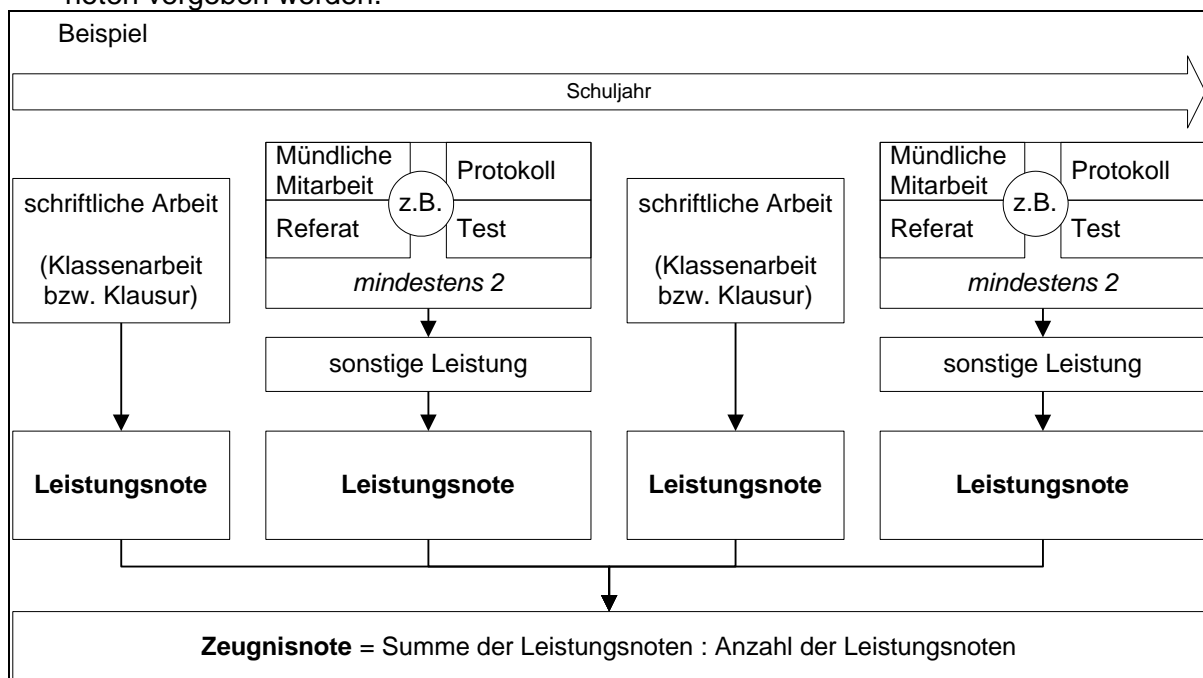
Für **mündliche und andere nicht schriftliche** Leistungen wird das 100-Punkte-Schema (Prozentschema) **nicht** benutzt. Es werden Noten (gegebenenfalls mit den Zusätzen ‚+‘ oder ‚-‘) vergeben.

Prozente (Grundlage nur für schriftliche Leistungen)			Noten und Tendenznoten (Grundlage für alle Leistungen)		
von	94	bis 100	→	1	= 1,0
von	90	bis 93	→	1 -	= 1,3
von	86	bis 89	→	2 +	= 1,7
von	79	bis 85	→	2	= 2,0
von	75	bis 78	→	2 -	= 2,3
von	71	bis 74	→	3 +	= 2,7
von	64	bis 70	→	3	= 3,0
von	60	bis 63	→	3 -	= 3,3
von	56	bis 59	→	4 +	= 3,7
von	49	bis 55	→	4	= 4,0
von	45	bis 48	→	4 -	= 4,3
von	41	bis 44	→	5 +	= 4,7
von	34	bis 40	→	5	= 5,0
von	30	bis 33	→	5 -	= 5,3
von	0	bis 29	→	6	= 6,0

• **Berechnung der Zeugnisnoten**

Bei der Ermittlung der Zeugnisnote wird der (einfache) Durchschnitt aus den Leistungsnoten „schriftliche Arbeiten“ (Klassenarbeiten bzw. Klausuren) und „sonstige Leistungen“ berechnet. Folgendes Schema dient zur Verdeutlichung der Vorgehensweise:

Das Beispiel gilt für den Fall, dass zwei Klassenarbeiten und zwei zusammengefasste verschiedenartige sonstige Leistungen pro Schuljahr vorgesehen sind. Sind in einem Fach 4 Klassenarbeiten je Schuljahr vorgesehen, müssen entsprechend auch 4 sonstige Leistungsnoten vergeben werden.



Für die Vornoten der Abschlussklassen werden im 2. Halbjahr in Fächern mit schriftlichen Arbeiten nur Leistungsnoten für eine ‚schriftliche Arbeit‘ und eine ‚sonstige Leistung‘ vergeben. Auch hier werden das 1. und das 2. Halbjahr mit jeweils 50 % (siehe oben) berücksichtigt, d. h. die Leistungsnoten des 2. Halbjahres werden in Fächern mit 2 schriftlichen und 2 sonstigen Leistungsnoten im 1. Schulhalbjahr doppelt gewichtet. Zeugnisnoten, Vornoten und FHR-Prüfungsnoten sind immer glatte Noten ohne Tendenz.

Hinweise für Leistungs- und Zeugnisnoten:

- Leistungsnoten werden als glatte Noten oder mit „+“ oder „-“ Tendenz angegeben. Tendenzen werden mit 0,7 „+ Tendenz“ oder „0,3“-Tendenz“ umgerechnet.
- Wenn damit bei der Berechnung der Zeugnisnote im Ergebnis Dezimalstellen entstehen, wird ohne Rundung auf eine Nachkommastelle gekürzt. Erst jetzt wird folgende Rundungsvorschrift angewendet, um eine eindeutige Zeugnisnote gemäß § 48 (3) Schulgesetz zu erhalten:

		bis	1,5	→	sehr gut
von	1,6	bis	2,5	→	gut
von	2,6	bis	3,5	→	befriedigend
von	3,6	bis	4,5	→	ausreichend
von	4,6	bis	5,5	→	mangelhaft
ab	5,6			→	ungenügend

Bei der Festlegung der Gesamtnote sind neben der rechnerischen Ermittlung auch pädagogische Gesichtspunkte im Abwägungsprozess einzubeziehen.

- **Regelungen zu Täuschungshandlungen:**

Bei einem Täuschungsversuch

- kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
- können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

Behindert eine Schülerin oder ein Schüler durch ihr/sein Verhalten die Leistungserstellung oder die Prüfung in der Klasse so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre/seine Leistungserstellung oder Prüfung oder die der anderen Klassenmitglieder ordnungsgemäß durchzuführen, kann diese Schülerin/dieser Schüler von der Leistungserstellung oder der Prüfung ausgeschlossen werden.

Wird eine Schülerin oder ein Schüler von der Leistungserstellung oder Prüfung ausgeschlossen, gilt die Leistung als nicht erfüllt bzw. die Prüfung als nicht bestanden.

Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die Bezirksregierung (die obere Schulaufsichtsbehörde für das Berufskolleg) in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren z.B. die Fachhochschulreifeprüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

- **Deutsch als Unterrichtsprinzip:**

Die Förderung der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern des Bildungsgangs.

Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind im Bildungsgang insbesondere der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.